

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

24.11.1760 (No. 48)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915125)

No. 48.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 24. Novemb. 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **A**uf geziemendes Ansuchen des Hn. Majors Hinrich Lucas von Juncker, werden alle diejenigen, welche an besagten Major von Juncker, und dessen, in Stadt- und Butjadinger-Land belegene Immobil-Güter, einige Forderung und rechtsbegründeten Anspruch zu haben vermeinen, es rühre solches aus einer Schuld-Verschreibung, oder aus welchem Grunde es immer wolle, hiemittelt edictaliter und bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, ihre etwanige Forderungen und Prä-tensionen, und zwar die Einheimischen binnen sechs, die Auswärtigen aber innerhalb zwölf Wochen, nach Bekanntmachung dieser öffent-lichen Ladung, auf hiesiger Königlich-Regierungs-Canzelley gehörig anzugeben. Oldenburg ex Cancellaria, den 18. Novembris 1760.

J. C. Gude.

2. Es hat weyl. Claus Büsings, in der Fremde sich aufhaltenden Sohnes Vor-mund, gerichtliche Erlaubnis erhalten, seines Pupillen in der Stoll-hammer Bisch belegene Hoffstelle, mit 17 Zuck Landes, den 16 Jan. 1761. in Detcke Detcken Wirthshause, zu Stollham, öffentlich an den meistbietenden durch den Berganter verkaufen zu lassen. Die An-gabe ist den 8. Jan. 1761. beym Develgönnischen Landgericht.

3. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß ein neuer Ter-minus zur öffentlichen Wiederverheuerung des hiesigen Rathskellers, auf den 27. dieses in Curia hieselbsten angesetzt worden; Alsdann die Liebhabere sich einfinden, nach Gefallen bieten, und des Zuschlags gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 20. Nov. 1760.
Bürgermeister und Rath hieselbst.



II. Bremer Geldeours.

Gute $\frac{2}{7}$ besser als Gold 18 proc. Klein Geld schlechter als Gold 20 proc.

III. Getrende-Preise.

Weizen Englischer	185	190	in Silbergeld.		
Ostseescher	95	100	in Gold.		
Wurster	130	150	in Silberg.		
Rocken Sandr.	120	124	in Silberg.		
getrockneter		65	in Gold.		
Gersten Ostfriesisch. Winter	82	85	Silberg. 44	46	in Gold.
Sommer		72	75		
Haber weisser		38	39	in Gold.	
schwarz. und bunter		35	36		
Bohnen Ostfriesisch.		90	Silbergeld.		
Erbsen		110	130	Silberg.	

IV. Privatsachen.

1. Weyl. Johann Janssen Tochter Vormund, Eylert Schröder, zum Kloster Innete, hat von seiner Pupillin Gelder 800 Rthlr. gegen Sicherheit auf Zinse zu thun. Die Gelder können gleich in Empfang genommen werden.
2. Johann Weser bey dem Frischenmoor ist gewillet, das sogenannte Harm Boddemannsche Wirthshaus, welches er von Marten Harms käufflich an sich gebracht, und welches zur Wirthschaft und Kram-Waaren Handlung sehr gelegen ist, aus der Hand zu verheuren. Wer dazu Lust hat, wolle sich bey ihm einfinden und nach Gefallen mit ihm accordiren.
3. Es sollen von den Stollhammer Kirchen-Armens- und Legaten-Ländereyen, am 2. 3. und 4. Dec. als Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, nach dem 1sten Advents Sontage, in Dike Detken Wirthshause, bey der Stollhammer Kirche, von den Juraten öffentlich meistbietend verheuert werden, als: 1) am Dienstag, eine Armen-Hoffstelle in der Stollhammer Wische, mit $5\frac{1}{2}$ Zück Landes, und eine aufm Seesfelde belegene Hoffstelle mit 39 Zück Landes, worunter 13 Zück Pflugland. 2) am Mittwoch, eine auf Rümpling belegene Kirchen Hoffstelle mit $33\frac{1}{2}$ Zück Landes, ein dafelbst belegener Pflug-Wers, 17 Zück Burg-Ländereyen, in zwey Hämnen belegen, die Oldenburgischen 2 Zück genant, wovon ein im Grünen, das andere unter dem Pflug

gebraucht wird, 25 $\frac{1}{2}$ Zück Legaten-Land, nahe bey Ziffen belegen, in verschiedenen Hämnen. 3) am Donnerstag, 35 Zück Kirchen Land in der Stollhammer Wisch in verschiedenen Hämnen belegen. Die Liebhaber können sich an obbemeldter Zeit und Ort einfinden, und nach Gefallen bieten und heuern. Es sind auch am 2ten Dec. in Otcke Detcken Wirtshause bey der Stollhammer Kirche verschiedene Hämme Pastorey Ländereyen zu verheuern; Liebhabere können sich sodann einfinden und nach Gefallen heuern und accordiren.

4. Weyl. Johann Wilhelm Bruns Kinder Vormund hat im Monath Decem-ber dieses Jahrs, gegen hinlängliche Versicherung, ein Capital von 600 Rthl. zinsbar zu belegen. Wann einer oder anderer hiezu belieben hat, wolle sich die erste Zeit bey Hinrich Müller, auf der Landwehr bey Hardwarden, einfinden.
5. Tönjes Günther Woge, zum Esenshammer alten Deich, ist in diesem Nachsommer ein schwarzer Stier Ochse zugestrichen. Wem derselbige zugehöret, und das Mark davon angeben kann, der kan gedachten Stier Ochsen, bey Tönjes Günther Woge aufm Esenshammer alten Deich, gegen Erlegung der Kosten wieder in Empfang nehmen.
6. Johann Teerkorn zum Schwey ist ohngefehr vor 6 Wochen ein schwarzer zjähriger Ochse vom Lande entstrichen, gebrannt mit J. T. K. und auch mit J. C. G. ist aber wol etwas wieder ausgewachsen. Derjenige, dem selbiger zugelaufen, wolle es ihm, oder Claus Dagerath, oder Johann Ramin, bey der Strüchhäuser Kirche, melden; er soll dankbarlich dafür bezahlet werden.
7. Hinrich von Minden, zum Frischenmoor, läßt bekannt machen, daß ihm, im verwichenen Sommer eine weiße Queene zugelaufen ist; Wem dieselbe zugehöret, kan sich bey ihm melden und das Futter bezahlen.
8. Es ist Franke Franksen bey Langwarden vor geraumer Zeit ein brann Kuhkalb zugelaufen. Der Eigenthümer davon kan es gegen Erlegung des Grasgeldes, und Erstattung der Kosten, bey ihm abholen.
9. Jürgen Lüerßen im Oldenbrocke ist vor einiger Zeit ein roth Ochsenrind von seinem Lande entstrichen; wem solches zugelauffen, oder der davon Nachricht zu geben weiß, wolle solches dey ihm melden. Er soll vor seine Mühe dankbarlich bezahlet werden.
10. Der Russisch-Kaysert. Justitz-Rath Hr. von Heinson ist entschlossen, das durch den Tod des weyl. General-Lieutenant von Munnich ihm als nechsten Agnaten zugefallene freye Lehn-Guth, Hete oder Zufeldt, so nahe bey Abbehausen belegen, und aus 133 Zück Landes, wovon 23 $\frac{1}{2}$ Zück

unter der Pflug gebraucht werden, bestehet, auf einige Jahre zu verheuren. Wer solche zu heuren gewillet, kan bey dem Hn. Landgericht Secretair Weyerholt sich melden und die Conditiones vernehmen.

II. Es ist Diederich Meyer zur Hobensuhne ein Kind Ochse vor einigen Tagen zugelauffen. Wer denselben verloren, kan ihn allda wieder bekommen.

Fortsetzung der Vorschläge

zum Nutzen und Bequemlichkeit, insonderheit
der Marschländer.

2) Von Anpflanzung mehrern Busches in Butsjadingerland.

Den vornehmsten Schutz und Deckung müssen grosse Bäume geben; und dieser Endzweck wird mit der bisherigen Manier zu pflanzen gar nicht erreicht: Man pflanzet nemlich eine Reihe Eschen, oder Weiden bey denen Häusern, auch werden die Wege wohl mit letztern besetzt, wiewohl dies schon eine Zeither in Butsjadingerland gänzlich wieder aufgehöret hat. Das erstere giebet zwar einigen, allein nicht gnugsamen Schutz, und eine einzelne Reihe Bäume an Wegen, so sich einander nicht decken können, kan noch weniger in der freyen Marschlust fortkommen, als auf kahlen Heyden der Geest, woselbst sie der Erfahrung nach gleichfalls ausgehen müssen. Will man nun bessere Deckung nicht allein für Häuser und Gärten, sondern auch im ganzen Lande, und für die zu pflanzenden Bäume selbst haben, so müssen keine einzelne Reihen, sondern so viele neben einander gepflanzet werden, daß der rauhe Wind nicht frey durchstreichet, und wenn dies bey allen Häusern geschieht, so wird eben dadurch auch der zu freye Zug des rauhen Windes im ganzen Lande gebrochen, mithin die Luft temperiret. Kein Baum ist aber hiezu geschickter, als Ellern: dieselben können ganz dichte zusammen gepflanzet werden, es schiessen viele Stämme aus einer Wurzel auf, und sie schlagen von unten bis oben mit Laub aus. Was wäre es nun für eine grosse Depense oder Verlust von Land, wenn ein jeder Hausmann einen Strich vom 1 bis 2 Ruthen breit um seinen Werf und Garten mit Ellern, dichte bepflanzete, welches höchstens ein halb Zuck Landes wegnähme?

(Das übrige hievon künftig.)